

Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer

Nachstehend für die Grundstückseigentümer ein Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Reformationsstadt Homberg (Efze) zur Beachtung:

Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat.

Besonders der Grünbewuchs ist zurzeit stark vertreten. Daher die Bitte an die Grundstückseigentümer, den Grünbewuchs zu entfernen.

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,

b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr, zu reinigen.

Bei der Straßenreinigung dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Strasse nicht beschädigen.

Homberg (Efze), 01. Jul. 2024

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
- Ordnungsverwaltung -